

Statuten des „Bogenschützen-Club Pfäffikon SZ“

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „**Bogenschützen-Club Pfäffikon SZ**“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Name

Art. 2

Sämtliche Begriffe verstehen sich geschlechtsneutral. Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Mann und Frau.

Gleichstellung

Art. 3

Der Sitz des Clubs befindet sich in Pfäffikon/SZ.

Sitz

Art. 4

¹ Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Bogenschiessens, sowie der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Er erreicht dies mit Durchführung von clubinternen und –externen Meisterschaften sowie mit geselligen Anlässen.

Ziel und Zweck

² Er kann sich gleichgesinnten Verbänden anschliessen. Insbesondere ist er Mitglied vom „Schweizer Bogenschützen-Verband“ (SBV/ ASTA) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mittel

Art. 5

Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus:

1. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
2. Eintritts- und sonstige Gebühren;
3. Beiträgen öffentlicher Körperschaften;
4. Erlösen aus Aktionen und Veranstaltungen;
5. freiwilligen Beiträgen und Spenden.

Zusammensetzung

III. Mitgliedschaft

Art. 6

¹ Mitglied kann jede natürliche Person werden.

² Eintritt und provisorische Aufnahme sind jederzeit durch den Vorstand möglich.

³ Die definitive Aufnahme bleibt der Generalversammlung vorbehalten. Sie kann die Aufnahme neuer Mitglieder ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁴ Mitglieder treten in ihre statutarischen Rechte und Pflichten ab Aufnahme durch die Generalversammlung ein.

⁵ Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Club-Vermögen.

Eintritt/
Aufnahme/
Rechte und
Pflichten im
Allgemeinen

Art. 7

¹ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Austritt

² Der Mitgliederbeitrag für das laufende Clubjahr bleibt jedoch geschuldet, mit Ausnahme bei Austritten vom 1. Januar bis zehn Tage nach Durchführung der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 8

¹ Mitglieder, die ihren statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich einer schweren Verletzung der Club-Interessen schuldig gemacht haben, können vom Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Ausschluss

² Der Betroffene ist, mit Ausnahme bei Verletzung der finanziellen Verpflichtungen, vorgängig anzuhören. Der Ausschlussentscheid ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Art. 9

Dem Club gehören an:

1. Aktivmitglieder;
2. Ehrenmitglieder;
3. Junioren (siehe Artikel 10);
4. Kadetten (siehe Artikel 10);
5. Passivmitglieder.

Zusammensetzung

Art. 10

¹ Aktivmitglied ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und bei der Erfüllung der Aufgaben des Clubs mitwirkt.

Mitglied-
Arten

² Ehrenmitglied ist, wer sich um den Club in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat und von der Generalversammlung dazu ernannt wird.

³ Junior gilt bis Ende des Kalenderjahres, in dem man den 18. Geburtstag hat. Bedingung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

⁴ Kadett gilt bis Ende des Kalenderjahres, in dem man den 14. Geburtstag hat. Bedingung für die Mitgliedschaft sind die schriftliche Einwilligung sowie die Sicherstellung der Betreuung durch den gesetzlichen Vertreter.

⁵ Passivmitglied ist, wer die Ziele des Clubs in anderer Form als das Aktivmitglied unterstützt.

Art. 11

¹ Ehren- und Aktivmitglieder besitzen aktives Stimm- und Wahlrecht.

Stimm-
und
Wahlrecht

² Die übrigen Mitglieder haben passives Stimm- und Wahlrecht. Sie haben beratende Stimme und können gewählt werden.

Art. 12

¹ Die von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeiträge und Gebühren sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungstellung durch den Kassier, zu bezahlen. Nichtbezahlung nach zweimaliger Mahnung bildet einen Ausschlussgrund.

Beiträge

² Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Art. 13

¹ Die persönliche Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf die geschuldeten Jahresbeiträge und Gebühren, im übrigen jedoch ausgeschlossen.

Haftung

² Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Club-Vermögen.

IV. Organisation

Art. 14

Die Organe des Clubs sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Organe

Art. 15

¹ Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich vom Vorstand im ersten Quartal einzuberufen.

General-
versammlung

² Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat schriftlich und mindestens 14 Tage im voraus zu erfolgen.

³ Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich einzureichen.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

⁵ Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, ein Vorstandsmitglied. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

⁶ Die Generalversammlung befasst sich insbesondere mit folgenden Geschäften:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler;
2. Mitteilungen des Präsidenten;
3. Genehmigung der Traktandenliste;
4. Mutationen im Mitgliederbestand;
5. Genehmigung des letzten Protokolls;
6. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten und weiterer Tätigkeitsberichte;
7. Abnahme der Jahresrechnung, des Kassa- und Revisorenberichtes;
8. Erteilung Dechargé an den Vorstand;
9. Genehmigung des Jahresprogramms mit Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge und Gebühren;
10. Wahl des Vorstandes, d.h. des Präsidenten, des Kassiers, des Chef Technik und der übrigen Mitglieder, je auf die Dauer von zwei Jahren, wobei die Hälfte des Vorstandes jährlich neu zu wählen ist;
11. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren, je für die Dauer von zwei Jahren;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern und andere Ehrungen;
13. Änderung und Genehmigung der Statuten und Reglemente;
14. Anträge;
15. Festlegung des nächsten GV-Datums;
16. Verschiedenes.

Art. 16

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Clubjahr

Art. 17

¹ Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

² Das Dreiviertelmehr ist erforderlich für die Auflösung des Clubs.

³ Das Zweidrittelmehr ist erforderlich für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten, sowie für Rückkommensanträge auf behandelte Traktanden und beschlossene Geschäfte.

⁴ Alle übrigen Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst.

⁵ Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.

⁶ In eigener Sache ist das Stimmrecht ausgeschlossen.

Beschluss-
fassung/
Quoren

Art. 18

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Vorstand

² Neben dem Präsidenten, Kassier und Chef Technik konstituiert er sich selbst.

³ Er tagt, so oft es die Geschäfte des Clubs erfordern. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder, auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder, durch einen Delegierten des Vorstandes.

⁴ Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Mitglied. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

⁵ Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere:

1. Führen und Erledigung der laufenden Geschäfte und Angelegenheiten;
2. Vertretung und Wahrnehmung der Club-Interessen nach aussen;
3. Vorbereitung der Generalversammlung und dessen Geschäfte;
4. Provisorische Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁶ Für besondere Aufgaben kann der Vorstand unter seiner Aufsicht stehende Arbeitsgruppen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren.

⁷ Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Stattdessen kann er die Beschlussfassung auch vertagen.

⁸ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes.

Art. 19

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Clubs sein müssen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Rechnungs-
revisoren

V. Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Clubs kann an jeder Generalversammlung beschlossen werden. Dies insbesondere, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann. Die gleiche Generalversammlung beschliesst über die Art und Weise der Auflösung sowie über die Liquidation allfälligen Vereinsvermögens.

Zeitpunkt/
Grund

VI. Schlussbestimmungen

Art. 21

¹ Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung vom 29. Januar 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

² Die Statuten vom 22. Dezember 1980 mit seitherigen Änderungen sind aufgehoben.

8807 Freienbach, Rest. Stern, den Freitag, 29. Januar 1999

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Erich Grimbühler

Monika Loew

Vom Zentralvorstand des SBV/ ASTA genehmigt und hinterlegt am 20. Dezember 1999.
